



Resolution 2182 (2014)**verabschiedet auf der 7286. Sitzung des Sicherheitsrats
am 24. Oktober 2014**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Somalia und Eritrea, insbesondere die Resolutionen 733 (1992), 1844 (2008), 1907 (2009), 2023 (2011), 2036 (2012), 2093 (2013), 2111 (2013), 2124 (2013), 2125 (2013) und 2142 (2014),

Kenntnis nehmend von den Schlussberichten der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea und ihren Schlussfolgerungen über die Situation in Somalia und in Eritrea,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, Dschibutis und Eritreas,

unter Verurteilung des Stroms von Waffen- und Munitionslieferungen nach und durch Somalia unter Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Somalia und nach Eritrea unter Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Eritrea, der eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der Region darstellt,

Somalia

unter Begrüßung der kürzlich unter dem Vorsitz des Generalsekretärs abgehaltenen Veranstaltung auf hoher Ebene über Somalia und *in Erwartung* dessen, dass alle Teilnehmer ihre Zusagen erfüllen,

insbesondere *hervorhebend*, dass die Bundesregierung Somalias zugesagt hat, bis Ende 2014 regionale Interimsverwaltungen einzurichten, was einen wesentlichen Schritt im Rahmen des Programms „Vision 2016“ darstellt, und *betonend*, wie wichtig es ist, dass dies ein inklusiver und konsultativer Prozess ist,

unterstreichend, wie wichtig eine volle und wirksame Partizipation aller Teile der somalischen Gesellschaft, einschließlich Frauen, Jugendlicher und Minderheitengruppen, an dem Friedens- und Aussöhnungsprozess ist,

begrüßend, dass die Unabhängige Kommission zur Überprüfung und Umsetzung der Verfassung eingesetzt wurde, und *betonend*, wie wichtig es ist, dass die Grenz- und Föderationskommission während der kommenden Legislaturperiode eingesetzt wird,



begrüßend, dass sich die Bundesregierung Somalias auf einen glaubhaften Wahlprozess im Jahr 2016 verpflichtet hat, *betonend*, dass so bald wie möglich ein Gesetz zur Einsetzung der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission erlassen werden muss, *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass alle Partner einen Prozess unter somalischer Führung unterstützen, und insbesondere der anstehenden Wahlbewertungsmission der Vereinten Nationen *mit Interesse entgegensehend*,

unterstreichend, wie wichtig der Aufbau der Kapazitäten der somalischen Sicherheitskräfte ist, und in dieser Hinsicht *erneut erklärend*, dass der Wiederaufbau, die Ausbildung, die Ausrüstung und die Erhaltung der Sicherheitskräfte der Bundesrepublik Somalia wichtig und für die langfristige Stabilität und Sicherheit Somalias unverzichtbar sind, *mit dem Ausdruck* seiner Unterstützung für die laufende Ausbildungsmission der Europäischen Union und andere Kapazitätsaufbauprogramme und *betonend*, wie wichtig eine stärkere koordinierte, rechtzeitige und dauerhafte Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft ist,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit stärkerer Bemühungen zur Verbesserung der institutionellen Transparenz und Rechenschaftslegung bei der Verwaltung der öffentlichen Finanzen in Somalia, die Schaffung des Finanzwirtschaftsausschusses *begrüßend*, der Bundesregierung Somalias *nahelegend*, den Ausschuss wirksam zu nutzen, und *unter Hervorhebung* der Notwendigkeit erhöhter wechselseitiger Transparenz und Rechenschaftslegung zwischen der Bundesregierung Somalias und der Gebergemeinschaft,

unter Begrüßung der Absicht des Generalsekretärs und der Weltbank, eine Initiative zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung am Horn von Afrika zu entwickeln, und den Ergebnissen der Initiative *mit Interesse entgegensehend*,

unter Hinweis auf das in Resolution 2036 (2012) festgelegte vollständige Verbot der Ausfuhr und Einfuhr von Holzkohle aus Somalia, gleichviel, ob sie aus Somalia stammt oder nicht,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, darunter außergerichtliche Tötungen, Gewalt gegen Frauen, Kinder und Journalisten, willkürliche Inhaftnahme und weit verbreitete sexuelle Gewalt in Somalia, einschließlich in Lagern für Binnenvertriebene, *unterstreichend*, dass die Straflosigkeit beendet, die Menschenrechte gefördert und geschützt und diejenigen, die solche Verbrechen begehen, zur Verantwortung gezogen werden müssen, *unter Begrüßung* der Anstrengungen der Bundesregierung Somalias, gegen Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche vorzugehen, so auch durch die Umsetzung der beiden unterzeichneten Aktionspläne über Kinder und bewaffnete Konflikte und die Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung sexueller Gewalt, und der Bundesregierung Somalias *nahelegend*, ihre Nationale Menschenrechtskommission einzusetzen und konkrete Maßnahmen zu treffen, um den Fahrplan vom August 2013 zur Gewährleistung der Menschenrechte in der Zeit nach dem Übergang vollständig umzusetzen,

unter Hinweis auf das Waffenembargo gegen Somalia und insbesondere auf die Notwendigkeit, den Ausschuss nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) („Ausschuss“) über alle für die Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias bestimmten Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät zu benachrichtigen, und *ferner unter Hinweis* darauf, dass ein verbessertes Waffen- und Munitionsmanagement in Somalia ein Grundelement von mehr Frieden und Stabilität in der Region ist,

betonend, dass jeder Beschluss über eine Fortsetzung oder Beendigung der teilweisen Aussetzung des Waffenembargos gegen die Bundesregierung Somalias im Lichte dessen getroffen wird, wie gründlich die Bundesregierung Somalias die in dieser und anderen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats festgelegten Auflagen befolgt,

betonend, dass alle Mitgliedstaaten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Verhinderung nicht genehmigter Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia achten und umsetzen sowie verhindern müssen, dass Holzkohle aus Somalia unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats direkt oder indirekt importiert wird,

unter Hinweis darauf, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für Meerestätigkeiten vorgibt,

davon Kenntnis nehmend, dass die Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea nach wie vor die Einschätzung vertritt, dass Al-Shabaab weiter in erheblichem Umfang Finanzmittel aus dem illegalen Handel mit Holzkohle bezieht, *erneut darauf hinweisend*, dass die Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia eine wichtige Einnahmequelle für Al-Shabaab darstellt und darüber hinaus die humanitäre Krise verschlimmert, und *unter Missbilligung* der anhaltenden Verstöße gegen das Embargo,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Bestimmungsländer für somalische Holzkohle bisher keine ausreichenden Schritte unternommen haben, um die Einfuhr von Holzkohle aus Somalia zu verhindern,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Bundesrepublik Somalia vom 8. Oktober 2014 an den Sicherheitsrat, in dem er die Mitgliedstaaten um die Bereitstellung militärischer Hilfe ersucht, um die Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia sowie die gegen das Waffenembargo verstoßende Einfuhr von Waffen nach Somalia zu verhindern,

der Bundesregierung Somalias *nahelegend*, in Abstimmung mit allen staatlichen Ebenen in Somalia angemessen darauf hinzuwirken, dass sich der Erdölsektor in Somalia nicht zu einer Quelle erhöhter Spannungen in dem Land entwickelt, insbesondere auch durch die Achtung der Bestimmungen der Verfassung, und die Notwendigkeit *betonend*, Fragen des Ressourcenmanagements und des Eigentums an Ressourcen im Rahmen der laufenden Erörterungen über den Föderalismus zu lösen,

Eritrea

unter Begrüßung der Treffen zwischen Vertretern der Regierung Eritreas und der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea in Paris und Kairo und per Telefonkonferenz von New York, zu weiterer Zusammenarbeit *ermutigend* und seine Erwartung *unterstreichend*, dass diese Zusammenarbeit im Laufe des Mandats der Überwachungsgruppe noch vertieft werden wird, namentlich durch regelmäßige Besuche der Überwachungsgruppe in Eritrea,

nachdrücklich verlangend, dass Eritrea Informationen über die seit den Zusammenstößen vom Juni 2008 vermissten dschibutischen Kombattanten verfügbar macht, damit interessierte Personen und Stellen Aufschluss über den Aufenthaltsort und Zustand der dschibutischen Kriegsgefangenen erhalten können,

unterstreichend, wie wichtig die uneingeschränkte Zusammenarbeit zwischen der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea und der Regierung Eritreas ist,

AMISOM

mit dem Ausdruck seines Dankes an die Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) für ihre zur Herbeiführung von mehr Frieden und Stabilität in Somalia geleistete Arbeit,

unter Begrüßung der jüngsten gemeinsamen Einsätze der AMISOM und der Somalischen Nationalarmee und *in Würdigung* der außergewöhnlichen Tapferkeit, die die Mitglieder der AMISOM und der Somalischen Nationalarmee im Kampf gegen Al-Shabaab bewiesen haben, und der von ihnen erbrachten Opfer,

in Anbetracht dessen, wie wichtig eine wirksame Abstimmung zwischen dem Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der AMISOM, der AMISOM, den truppenstellenden Ländern und den Gebern ist, damit das Büro die genehmigte logistische Unterstützung für die Einsätze der AMISOM wirksam planen, budgetieren und bereitstellen kann, und *unterstreichend*, dass Unterstützungselemente und Kräftermultiplikatoren notwendig sind, um die Hauptfaktoren anzugehen, die die Einsätze der AMISOM beschränken, wie etwa die zeitige Instandhaltung wichtiger Ausrüstung, die Aufrechterhaltung der logistischen Versorgungslinien und die Verfügbarkeit von Wasser,

unter Hinweis auf die Anstrengungen der AMISOM zur Unterstützung der Ausbildung der Somalischen Nationalarmee und diese Anstrengungen *begrüßend* sowie *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Bundesregierung Somalias mehr Eigenverantwortung für den Sicherheitssektor übernimmt, was ein wesentlicher Bestandteil der künftigen Ausstiegsstrategie der AMISOM ist,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Berichte, wonach einige Truppenangehörige der AMISOM sexuelle Gewalt und Ausbeutung begangen haben sollen, die AMISOM an die Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht *erinnernd*, in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit der Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Kontext der Friedenssicherung *unterstreichend*, die Entsendung eines Teams der Afrikanischen Union zur Durchführung einer umfassenden Untersuchung dieser Behauptungen *begrüßend* und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, die für diese Missbräuche Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen,

unter Begrüßung der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für Frieden und Stabilität in Somalia, insbesondere des maßgeblichen Beitrags der Europäischen Union zur Unterstützung der AMISOM, und *betonend*, wie wichtig es ist, dass neue Beitragende die finanzielle Last der Unterstützung der AMISOM teilen,

Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea

Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea vom 7. Februar 2014, in dem sie eine Ausnahme von dem Waffenembargo empfiehlt, um die Berichterstattung über Sicherheitseinsätze für die Handelsschifffahrt zu verbessern,

feststellend, dass die Situation in Somalia, der Einfluss Eritreas in Somalia sowie die Streitigkeit zwischen Dschibuti und Eritrea nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Waffenembargo

1. *bekräftigt* das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängte, in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) näher ausgeführte und mit den Ziffern 33 bis 38 der Resolution 2093 (2013), den Ziffern 4 bis 17 der Resolution 2111 (2013), Ziffer 14 der Resolution 2125 (2013) und Ziffer 2 der Resolution 2142 (2013) geänderte Waffenembargo gegen Somalia (im Folgenden als „Waffenembargo gegen Somalia“ bezeichnet);

2. *stellt* mit Besorgnis *fest*, dass der Ausschuss nicht gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats über einige Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät benachrichtigt wurde, *unterstreicht* die grundlegende Wichtigkeit einer zeitnahen, detaillierten Benachrichtigung des Ausschusses, wie in den Ziffern 3 bis 7 der Resolution 2142 (2014) vorgesehen, *nimmt* mit Besorgnis *Kenntnis* von den Meldungen über die Umleitung von Waffen und Munition und *legt* den liefernden Mitgliedstaaten *nahe*, der Bundesregierung Somalias dabei behilflich zu sein, ihre Benachrichtigungen an den Ausschuss zu verbessern;

3. *beschließt*, die Bestimmungen in Ziffer 2 der Resolution 2142 (2014) bis zum 30. Oktober 2015 zu verlängern, und *erklärt* in diesem Zusammenhang *erneut*, dass das Waffenembargo gegen Somalia keine Anwendung auf Lieferungen von Waffen, Munition oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Beratung, Hilfe oder Ausbildung findet, die ausschließlich zum Aufbau der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias und zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind, außer in Bezug auf die Lieferung der in der Anlage der Resolution 2111 (2013) genannten Artikel;

4. *begrüßt* die Schritte der Bundesregierung Somalias zur Einrichtung wirksamer Mechanismen zur Verwaltung ihrer Waffen und ihres militärischen Geräts, darunter der Lenkungsausschuss für Waffen und Munition, und *stellt* mit Bedauern *fest*, dass diese Strukturen weder effizient genug noch auf allen staatlichen Ebenen funktionieren;

5. *bekundet* seine Enttäuschung darüber, dass trotz des Aufrufs des Sicherheitsrats in der Erklärung seines Präsidenten vom 22. Mai 2014 bisher noch kein Waffenkennzeichnungs- und -registrierungsprozess begonnen hat, und *fordert* die Bundesregierung Somalias *nachdrücklich auf*, diesen Prozess ohne weitere Verzögerung in Gang zu setzen;

6. *ersucht* die Somalische Nationalarmee und die AMISOM, alles militärische Gerät, das bei Offensiveinsätzen oder im Zuge der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats erbeutet wurde, zu dokumentieren und zu registrieren und dabei namentlich die Typen und Seriennummern der Waffen und/oder Munition aufzuzeichnen, alle Artikel und sachdienlichen Kennzeichnungen zu fotografieren und der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea die Inspektion aller militärischen Artikel zu erleichtern, bevor sie neu verteilt oder vernichtet werden;

7. *ersucht* die Bundesregierung Somalias *erneut*, mit Unterstützung der internationalen Partner ein gemeinsames Verifizierungsteam einzusetzen, das routinemäßige Überprüfungen der Lagerbestände der staatlichen Sicherheitskräfte, der Bestandsverzeichnisse und der Lieferkette der Waffen vornimmt, und *ersucht* darum, dass jede derartige Gruppe dem Ausschuss ihre Feststellungen übermittelt, zu dem Zweck, Fälle der Umleitung von Waffen und Munition an Einrichtungen außerhalb der Sicherheitsdienste der Bundesregierung Somalias zu vermindern;

8. *erklärt erneut*, dass Waffen oder militärisches Gerät, die ausschließlich zum Aufbau der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias verkauft oder geliefert wurden, nicht an Personen oder Einrichtungen, die nicht im Dienst der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias stehen, weiterverkauft oder weitergeleitet oder zur Verwendung durch diese zur Verfügung gestellt werden dürfen;

9. *fordert* die Bundesregierung Somalias *nachdrücklich auf*, allen ihren Verpflichtungen nach dieser Resolution und den anderen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats uneingeschränkt nachzukommen, und *ersucht* die Bundesregierung Somalias, dem Sicherheitsrat bis zum 30. März 2015 und danach bis zum 30. September 2015 Bericht zu erstatten über

- a) die derzeitige Struktur der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias;

b) die vorhandene Infrastruktur zur Gewährleistung der sicheren Lagerung, Registrierung, Wartung und Verteilung militärischen Geräts durch die Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias;

c) die vorhandenen Verfahren und Verhaltenskodexe für die Registrierung, die Verteilung, den Gebrauch und die Lagerung von Waffen durch die Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias sowie den diesbezüglichen Schulungsbedarf;

10. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea, für Waffen an Bord von Schiffen, die in somalischen Häfen eine Handelstätigkeit ausüben, eine Ausnahme von dem Waffenembargo zu gewähren, *bekundet* seine Bereitschaft, in engem Benehmen mit der Bundesregierung Somalias einen entsprechenden Vorschlag vorzubringen, und *ersucht* die Bundesregierung Somalias und die Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea, gemeinsam einen Vorschlag zu erarbeiten, der dem Sicherheitsrat bis zum 27. Februar 2015 übermittelt werden soll;

Operationen auf See zur Unterbindung von Holzkohle- und Waffentransporten

11. *bekräftigt* das in Ziffer 22 der Resolution 2036 (2012) verhängte Verbot der Einfuhr und Ausfuhr somalischer Holzkohle („Holzkohle-Embargo“), *erklärt erneut*, dass die somalischen Behörden die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um die Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia zu verhindern, und *wiederholt sein Ersuchen* in Ziffer 18 der Resolution 2111 (2013) an die AMISOM, im Rahmen der Durchführung ihres in Ziffer 1 der Resolution 2093 (2013) festgelegten Mandats den somalischen Behörden dabei Unterstützung und Hilfe zu leisten;

12. *verurteilt* die anhaltende Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia unter Verstoß gegen das oben bekräftigte vollständige Verbot der Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia

13. *fordert* alle Mitgliedstaaten, einschließlich derjenigen, die Polizei- und Truppenkontingente für die AMISOM stellen, *nachdrücklich auf*, ihre in Ziffer 22 der Resolution 2036 (2012) begründete Verpflichtung, die direkte oder indirekte Einfuhr von Holzkohle aus Somalia zu verhindern, gleichviel, ob sie aus Somalia stammt oder nicht, zu achten und einzuhalten, und *bekräftigt*, dass dies auch die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen umfasst, um die Nutzung von ihre Flagge führenden Schiffen für diese Einfuhren zu verhindern;

14. *verurteilt* den Zustrom von Waffen und militärischem Gerät an Al-Shabaab und andere bewaffnete Gruppen, die nicht Teil der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias sind, und *bekundet* seine ernste Besorgnis über die destabilisierende Wirkung solcher Waffen;

15. *ermächtigt* für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum dieser Resolution die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder im Rahmen freiwilliger multinationaler Marinepartnerschaften, wie der „multinationalen Seestreitkräfte“, in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung Somalias tätig werden, wovon die Bundesregierung Somalias den Generalsekretär notifiziert, der anschließend alle Mitgliedstaaten notifiziert, zur Sicherstellung der strikten Anwendung des Waffenembargos gegen Somalia und des Holzkohle-Embargos ohne unangemessene Verzögerung in den somalischen Hoheitsgewässern und auf Hoher See vor der Küste Somalias bis einschließlich zum Arabischen Meer und zum Persischen Golf Schiffe, die Somalia anlaufen oder verlassen, zu überprüfen, wenn sie hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass diese Schiffe

i) unter Verstoß gegen das Holzkohle-Embargo Holzkohle aus Somalia befördern;

- ii) unter Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Somalia direkt oder indirekt Waffen oder militärisches Gerät nach Somalia befördern;
- iii) Waffen oder militärisches Gerät zu Personen oder Einrichtungen befördern, die von dem Ausschuss nach den Resolutionen 751 (1992) und 1907 (2009) benannt wurden;

16. *fordert* alle Flaggenstaaten dieser Schiffe *auf*, bei diesen Überprüfungen zu kooperieren, *ersucht* die Mitgliedstaaten, sich vor jeder Überprüfung nach Ziffer 15 zuerst redlich um die Zustimmung des Flaggenstaats des betreffenden Schiffes zu bemühen, *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die Überprüfungen nach Ziffer 15 durchzuführen, alle erforderlichen, den Umständen angemessenen Maßnahmen zur Durchführung dieser Überprüfungen zu treffen, unter voller Achtung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, und *fordert* die Mitgliedstaaten, die diese Überprüfungen durchführen, *nachdrücklich auf*, dies ohne unangemessene Verzögerung oder unangemessene Beeinträchtigung der Ausübung des Rechts der friedlichen Durchfahrt oder der Freiheit der Schifffahrt zu tun;

17. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, alle bei Überprüfungen nach Ziffer 15 entdeckten Artikel, deren Lieferung, Einfuhr oder Ausfuhr nach dem Waffenembargo gegen Somalia oder dem Holzkohle-Embargo verboten ist, zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung), *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, im Laufe dieser Überprüfungen Beweismaterial zu sammeln, das in einem direkten Zusammenhang mit der Beförderung dieser Artikel steht, und *beschließt*, dass im Einklang mit dieser Ziffer beschlagnahmte Holzkohle unter der Kontrolle der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea einem Weiterverkauf zugeführt werden kann;

18. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Mitgliedstaaten, einschließlich Somalias, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, dessen Erfüllung durch die mit dieser Resolution oder früheren Resolutionen verhängten Maßnahmen verhindert wurde, keine Forderung zugelassen wird, die auf Betreiben Somalias oder einer Person oder Einrichtung in Somalia oder von Personen oder Einrichtungen, die den in den Resolutionen 1844 (2008), 2002 (2011) oder 2093 (2013) dargelegten Maßnahmen unterliegen, oder einer Person, die über eine solche Person oder Einrichtung oder zu deren Gunsten tätig wird, geltend gemacht wird;

19. *ersucht* die Mitgliedstaaten, Holzkohle, Waffen oder militärisches Gerät, die nach Ziffer 17 beschlagnahmt wurden, auf umweltverträgliche Weise zu entsorgen, unter Berücksichtigung des Schreibens des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 4. September 2013 an den Vorsitzenden des Ausschusses und der „Orientierungshilfe zur Umsetzung“ des Ausschusses vom 7. Mai 2014, *fordert* alle Mitgliedstaaten in der Region *auf*, bei der Entsorgung dieser Holzkohle oder Waffen oder dieses militärischen Geräts zusammenzuarbeiten, *bekräftigt*, dass die in Ziffer 15 erteilte Ermächtigung die Befugnis einschließt, Schiffe und ihre Besatzungen zu einem geeigneten Hafen umzuleiten, um diese Entsorgung, mit Zustimmung des Hafenstaats, zu erleichtern, *bekräftigt*, dass die in Ziffer 15 erteilte Ermächtigung die Befugnis einschließt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Artikel nach Ziffer 17 im Laufe von Überprüfungen zu beschlagnahmen, und *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten, die bei der Entsorgung von Artikeln kooperieren, die bei Überprüfungen nach Ziffer 15 entdeckt wurden und deren Lieferung, Einfuhr oder Ausfuhr nach dem Waffenembargo gegen Somalia oder dem Holzkohle-Embargo verboten ist, dem Ausschuss spätestens 30 Tage nach dem Eintreffen dieser Artikel in ihrem Hoheitsgebiet einen schriftlichen Bericht über die zu ihrer Entsorgung oder Vernichtung unternommenen Schritte vorlegen;

20. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten, die Überprüfungen nach Ziffer 15 durchführen, den Ausschuss umgehend benachrichtigen und einen Bericht über die Überprüfung vorlegen, der alle sachdienlichen Einzelheiten enthält, darunter eine Erläuterung der Gründe für die Überprüfung und ihre Ergebnisse, möglichst unter Angabe der Flagge und des Namens des Schiffes, des Namens und weiterer Identifizierungsangaben des Kapitäns des Schiffes, des Schiffseigners und des ursprünglichen Verkäufers der Fracht sowie der zur Einholung der Zustimmung des Flaggenstaats des Schiffes unternommenen Bemühungen, *ersucht* den Ausschuss, dem Flaggenstaat des überprüften Schiffes zu notifizieren, dass eine Überprüfung stattgefunden hat, *verweist* auf das Vorrecht jedes Mitgliedstaats, sich hinsichtlich der Durchführung eines jeden Aspekts dieser Resolution schriftlich an den Ausschuss zu wenden, und *legt ferner* der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea *nahe*, sachdienliche Informationen an die Mitgliedstaaten weiterzugeben, die aufgrund der in dieser Resolution erteilten Ermächtigung tätig sind;

21. *erklärt*, dass die in dieser Resolution erteilten Ermächtigungen nur auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich Rechten oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, insbesondere auch den allgemeinen Grundsatz der ausschließlichen Hoheitsgewalt eines Flaggenstaats über seine Schiffe auf Hoher See, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, *unterstreicht* insbesondere, dass diese Resolution nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen, und *stellt ferner fest*, dass diese Ermächtigungen nur nach Erhalt des Schreibens vom 8. Oktober 2014 erteilt werden, in dem das Ersuchen des Präsidenten der Bundesrepublik Somalia übermittelt wurde;

22. *beschließt*, die Bestimmungen der Ziffern 11 bis 21 sechs Monate nach dem Datum dieser Resolution zu überprüfen;

AMISOM

23. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, den in Ziffer 1 der Resolution 2093 (2013) festgelegten Einsatz der AMISOM bis zum 30. November 2015 entsprechend dem Ersuchen des Sicherheitsrats an die Afrikanische Union mit einer Höchstzahl von 22.126 uniformierten Kräften fortzuführen; die Mission ist befugt, unter voller Einhaltung der Verpflichtungen ihrer Mitgliedstaaten nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias alle zur Ausführung ihres Mandats erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

24. *erinnert* an die Kriterien für die Entsendung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen, die in dem Schreiben der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 11. Oktober 2013 und dem darauffolgenden Schreiben des Generalsekretärs vom 14. Oktober 2013 an den Präsidenten des Sicherheitsrats dargelegt sind, *ersucht* den Generalsekretär, diese Kriterien in engem Benehmen mit der Afrikanischen Union fortlaufend zu überprüfen, und *ersucht ferner* den Generalsekretär und die Afrikanische Union, die Wirkung der in Resolution 2124 (2013) genehmigten vorübergehenden Verstärkung gemeinsam zu überprüfen und bis zum 30. Mai 2015 unter gebührender Berücksichtigung der politischen Lage in Somalia Empfehlungen zu den nächsten Schritten in der Militärkampagne abzugeben;

25. *erinnert* daran, dass entsprechend der gemeinsamen Überprüfung der AMISOM durch die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen die in Resolution 2124 (2013) beschlossene Erhöhung der Personalstärke für eine kurzfristige Verstärkung der militärischen Kapazität der AMISOM sorgen soll, die sich auf einen Zeitraum von 18 bis 24 Monaten er-

streckt und Teil einer Gesamtausstiegsstrategie für die AMISOM ist, und dass danach eine Verringerung der Personalstärke der AMISOM geprüft werden wird;

26. *verweist erneut* auf die Ziffern 4 und 14 der Resolution 2124 (2013) und die Ziffern 4 und 5 der Resolution 2093 (2013) betreffend das Paket logistischer Unterstützung für die AMISOM;

27. *ersucht* den Generalsekretär, weiter eng mit der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten und ihr technischen Sachverstand bereitzustellen, wie in Ziffer 9 der Resolution 2124 (2013) vorgesehen, insbesondere durch die Steigerung der Effizienz bei der Planung und dem strategischen Management der AMISOM, einschließlich einer Stärkung der Führungsstrukturen und einer verbesserten Abstimmung zwischen den Truppenkontingenten, Sektoren und gemeinsamen Einsätzen mit der Somalischen Nationalarmee;

28. *begrüßt* die jüngsten gemeinsamen Offensiveinsätze der AMISOM und der Somalischen Nationalarmee, die maßgeblichen Anteil an der Reduzierung des von Al-Shabaab gehaltenen Gebiets hatten, *unterstreicht*, wie wichtig die Fortsetzung solcher Einsätze ist, *unterstreicht ferner*, dass es unerlässlich ist, dass den militärischen Einsätzen sofort nationale Anstrengungen zur Errichtung oder Verbesserung von Verwaltungsstrukturen in den wieder eingenommenen Gebieten und die Bereitstellung grundlegender Dienste, einschließlich Sicherheit, folgen, und *ermutigt* in dieser Hinsicht zur zügigen Durchführung von Projekten mit rascher Wirkung zur Unterstützung der Stabilisierungsbemühungen der Bundesregierung Somalias;

29. *unterstreicht* die zwingende Notwendigkeit, in Anbetracht der Verschlechterung der humanitären Lage in Somalia die Hauptversorgungswege in die Al-Shabaab wieder abgerungenen Gebiete zu sichern, *ersucht* die AMISOM und die Somalische Nationalarmee, sicherzustellen, dass sie der Sicherung der Hauptversorgungswege, die eine wesentliche Voraussetzung für die Verbesserung der humanitären Lage in den am meisten betroffenen Gebieten ist, absoluten Vorrang einräumen, und *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Bundesregierung Somalias und der AMISOM in seinen dem Sicherheitsrat gemäß Ziffer 15 der Resolution 2158 (2014) vorzulegenden schriftlichen Berichten über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;

30. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit allem Nachdruck auf*, der AMISOM gemäß Ziffer 6 der Resolution 2036 (2012) Hubschrauber für die genehmigte Luftkomponente mit bis zu 12 Militärhubschraubern sowie die Unterstützungselemente und Kräftermultiplikatoren bereitzustellen, die in der gemeinsamen Kriterienbewertung der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union 2013 für notwendig befunden wurden;

31. *bekräftigt* sein Ersuchen und das des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union an die AMISOM, ein wirksames Konzept für den Schutz von Zivilpersonen weiterzuentwickeln, *stellt* mit Besorgnis *fest*, dass die AMISOM die in den Resolutionen 2093 (2013) und 2124 (2013) erbetene Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer noch nicht eingerichtet hat, und *ersucht* die Afrikanische Union, die Errichtung dieser Zelle ohne weitere Verzögerung abzuschließen;

32. *erwartet mit Interesse* die Ergebnisse der Untersuchungen der Afrikanischen Union sowie der truppenstellenden Länder betreffend die von einigen Soldaten der AMISOM angeblich begangenen Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, *unterstreicht*, wie wichtig Rechenschaftspflicht und Transparenz in dieser Hinsicht sind, *ersucht* die Afrikanische Union, den Entwurf der Richtlinien der Afrikanischen Union für die Verhütung und Bekämpfung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu prüfen und zu billigen, und *ersucht* die Afrikanische Union und den Generalsekretär, die Ergebnisse dieser Untersuchungen zu veröffentlichen;

33. *unterstreicht*, dass die Truppen der AMISOM auch weiterhin geeignete Informationen und ein einsatzvorbereitendes Training in Bezug auf menschenrechtliche Prinzipien, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, und die sexuelle Gewalt erhalten müssen und dass das Personal der AMISOM angemessen über die vorhandenen Rechenschaftsmechanismen informiert werden muss, falls Missbräuche begangen werden;

34. *legt* der AMISOM *nahe*, die Mechanismen zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt, sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu stärken, beispielsweise durch die Einrichtung einer zentralen Datenbank für die effiziente und unabhängige Erfassung und vorläufige Bewertung von Anschuldigungen wegen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und für die laufende Verfolgung der diesbezüglich durchgeführten Untersuchungen, einschließlich durch die Einführung von Maßnahmen zum Schutz von Beschwerdeführern, um zu verhindern, dass Personen, die an schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich im Zusammenhang mit sexueller Gewalt, beteiligt waren, erneut eingesetzt werden;

35. *verurteilt* alle Rechtsverletzungen und Missbräuche an Kindern durch alle Parteien in Somalia, *fordert*, dass diese Rechtsverletzungen und Missbräuche sofort eingestellt und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und *ersucht* die Bundesregierung Somalias und die AMISOM, die Kinder, die von Streitkräften und bewaffneten Gruppen freigelassen oder auf andere Weise von ihnen abgesondert wurden, zu schützen und als Opfer zu behandeln, einschließlich durch die vollständige Anwendung der Standardverfahren für den Schutz und die Übergabe dieser Kinder;

36. *erklärt erneut*, dass die AMISOM gewährleisten muss, dass alle in ihrem Gewahrsam befindlichen Inhaftierten, einschließlich der ehemaligen Kämpfer, unter strenger Achtung der anwendbaren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen behandelt werden, wozu die Gewährleistung ihrer menschenwürdigen Behandlung gehört, und *ersucht ferner* die AMISOM *erneut*, einem neutralen Organ geeigneten Zugang zu den Inhaftierten zu gestatten;

37. *fordert erneut*, dass neue Geber die AMISOM unterstützen, indem sie zusätzliche Finanzmittel für die Besoldung der Truppen, für Ausrüstung und technische Hilfe sowie nicht zweckgebundene Finanzmittel für die AMISOM an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die AMISOM überweisen, *fordert* die Afrikanische Union *auf*, zu prüfen, wie sie die Mission dauerhaft finanzieren kann, beispielsweise über ihre eigene Kostenveranlagung, wie sie dies für die Internationale Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung getan hat, und *unterstreicht* den Aufruf der Afrikanischen Union an ihre Mitgliedstaaten, finanzielle Unterstützung für die AMISOM bereitzustellen;

Verwaltung der öffentlichen Finanzen in Somalia

38. *verleiht* seiner Besorgnis darüber *Ausdruck*, dass die Korruption nach wie vor die Sicherheit in dem Land sowie die Anstrengungen der Bundesregierung Somalias zum Wiederaufbau der Institutionen Somalias untergräbt, *legt* der Bundesregierung Somalias *eindringlich nahe*, die Korruption zu bekämpfen und die finanzwirtschaftlichen Verfahren zu verschärfen, um die Transparenz und die Rechenschaftslegung bei der Verwaltung der öffentlichen Finanzen zu verbessern, und *legt* der Bundesregierung Somalias *eindringlich nahe*, sicherzustellen, dass aus dem Ausland wiedererlangte Vermögenswerte sowie die erzielten Einnahmen, einschließlich über die Häfen, auf transparente Weise dokumentiert und über den Staatshaushalt geleitet werden;

39. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die internationale Hilfe ebenfalls auf transparente Weise bereitgestellt wird, und *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, die

derzeit zwischen der Bundesregierung Somalias und den Gebern entstehenden Strukturen zu nutzen, insbesondere bei regelmäßiger Finanzierung;

Humanitäre Lage in Somalia

40. *bekundet* seine ernste Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in Somalia, *verurteilt* mit allem Nachdruck die zunehmenden Angriffe auf humanitäre Akteure und jeden Missbrauch von Geberhilfe sowie die Behinderung der Bereitstellung humanitärer Hilfe und *bekräftigt* in dieser Hinsicht Ziffer 10 der Resolution 2158 (2014);

41. *beschließt*, dass die mit Ziffer 3 der Resolution 1844 (2008) verhängten Maßnahmen bis zum 30. Oktober 2015 und unbeschadet der anderenorts durchgeführten humanitären Hilfsprogramme keine Anwendung auf die Zahlung von Geldern, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen finden, die erforderlich sind, um die rasche Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe in Somalia durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen oder Programme, humanitäre Hilfe leistende humanitäre Organisationen mit Beobachterstatus bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner, einschließlich bilateral oder multilateral finanzierter nichtstaatlicher Organisationen, die an dem Konsolidierten Hilfsappell der Vereinten Nationen für Somalia beteiligt sind, zu gewährleisten;

42. *ersucht* die Nothilfekoordinatorin, dem Sicherheitsrat bis zum 1. Oktober 2015 über die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia und über etwaige Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia Bericht zu erstatten, und *ersucht* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die in Somalia humanitäre Hilfe leistenden humanitären Organisationen mit Beobachterstatus bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner, enger zusammenzuarbeiten und verstärkt bereit zu sein, dem Koordinator der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe für Somalia für die Ausarbeitung dieser Berichte und im Interesse erhöhter Transparenz und Rechenschaftspflicht Informationen bereitzustellen;

Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea

43. *erinnert* an die Resolution 1844 (2008), mit der zielgerichtete Sanktionen verhängt wurden, und die Resolutionen 2002 (2011) und 2093 (2013), mit denen die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erweitert wurden, und *stellt fest*, dass eines der Kriterien für die Aufnahme in die Liste nach Resolution 1844 (2008) die Beteiligung an Handlungen ist, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Somalias bedrohen;

44. *bekundet erneut* seine Bereitschaft, auf der Grundlage der genannten Kriterien zielgerichtete Maßnahmen gegen Personen und Einrichtungen zu beschließen;

45. *ersucht* die Mitgliedstaaten, der Überwachungsgruppe bei ihren Untersuchungen behilflich zu sein, und *erklärt erneut*, dass nach Ziffer 15 e) der Resolution 1907 (2009) die Behinderung der Untersuchungen oder der Arbeit der Überwachungsgruppe ein Kriterium für die Aufnahme in die Liste ist;

46. *beschließt*, das in Ziffer 13 der Resolution 2060 (2012) festgelegte und in Ziffer 41 der Resolution 2093 (2013) aktualisierte Mandat der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea bis zum 30. November 2015 zu verlängern, *bekundet* seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 30. Oktober 2015 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Überwachungsgruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss für einen Zeitraum von 13 Monaten ab dem Datum dieser Resolution wiedereinzusetzen und dabei gegebenenfalls den Sachver-

stand der Mitglieder der mit früheren Resolutionen eingesetzten Überwachungsgruppe heranzuziehen;

47. *ersucht* die Überwachungsgruppe, dem Sicherheitsrat spätestens am 30. September 2015 über den Ausschuss zwei Schlussberichte, den einen über Somalia, den anderen über Eritrea, zur Prüfung vorzulegen, die alle in Ziffer 13 der Resolution 2060 (2012) genannten und in Ziffer 41 der Resolution 2093 (2013) aktualisierten Aufgaben behandeln;

48. *ersucht* den Ausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und in Abstimmung mit der Überwachungsgruppe und den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen die Empfehlungen in den Berichten der Überwachungsgruppe zu prüfen und dem Rat Empfehlungen darüber vorzulegen, wie die Durchführung und Einhaltung der Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea und der Maßnahmen betreffend die Ein- und Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia sowie die Durchführung der mit den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) und den Ziffern 5, 6, 8, 10, 12 und 13 der Resolution 1907 (2009) verhängten Maßnahmen verbessert werden können, unter Berücksichtigung der Ziffer 15 dieser Resolution, um den anhaltenden Verstößen zu begegnen;

49. *ersucht* die Überwachungsgruppe, im Rahmen ihrer regelmäßigen Berichte an den Ausschuss über die Umsetzung der in Ziffer 15 erteilten Ermächtigung Bericht zu erstatten;

50. *legt* den Mitgliedstaaten aus Ostafrika *nahe*, Anlaufstellen für die Koordinierung und den Informationsaustausch mit der Überwachungsgruppe in Bezug auf die regionalen Untersuchungen betreffend Al-Shabaab einzurichten;

51. *unterstreicht*, wie wichtig konstruktive Beziehungen zwischen der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea und der Bundesregierung Somalias sind, *begrüßt* die von beiden Seiten bislang unternommenen Anstrengungen und *unterstreicht* die Notwendigkeit, dies im Laufe dieses Mandats fortzusetzen und zu vertiefen;

52. *begrüßt* die laufenden erheblichen Bemühungen der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea um Kontakte mit der Regierung Eritreas sowie die Zusammenarbeit der Regierung Eritreas mit der Überwachungsgruppe, *betont*, dass diese Zusammenarbeit weitergeführt und verstärkt werden muss, und *verleiht erneut* seiner Erwartung *Ausdruck*, dass die Regierung Eritreas entsprechend dem Ersuchen in Ziffer 31 der Resolution 2111 (2013) der Überwachungsgruppe die Einreise nach Eritrea erleichtern wird;

53. *fordert* Eritrea *nachdrücklich auf*, Informationen über die seit den Zusammenstößen vom 10. bis 12. Juni 2008 vermissten dschibutischen Kombattanten verfügbar zu machen;

54. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
